



NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

JUNI 2024

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser*innen,
liebe Kolleg*innen,

vor Ihnen liegt die Juni-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

Die Artikel aller Ausgaben finden Sie über die Schlagwortsuche auf:
<http://fachberatung-schuldnerberatung-nrw.de/info-center/>.

Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Die nächste Ausgabe erscheint nach unserer Sommerpause im August.

Ihr Redaktionsteam

Allgemeines

LAG FW NRW: Treffen von Menschen mit Armutserfahrungen

Am 24. Juli findet von 09:30 – 16:00 Uhr das mittlerweile siebte Treffen von und mit Menschen mit Armutserfahrungen in den Räumlichkeiten des Diözesan-Caritasverbandes Köln statt. Das diesjährige Treffen steht unter dem Motto "Mir fehlen die Worte – Armut besprechbar machen!" Armut besprechbar und sichtbar zu machen, damit sich was ändert, das ist der Inhalt des diesjährigen Treffens. Diskutiert werden Themen, die Menschen berühren, die von Armut betroffen sind: Teilhabe, Wohnen und Leben, Partizipation und vieles mehr. Das Treffen ist kostenfrei und die Fahrtkosten werden übernommen. Weitere Infos und Flyer mit Anmelde-link finden Sie unter: [LAG FW NRW](#)

Erste Ergebnisse zum Mikrozensus: Kinderarmut sinkt, Altersarmut steigt an

Gleich in neun Bundesländer ist die Armut 2023 zurückgegangen. Insbesondere der relativ starke Rückgang der Armut um 0,9% in NRW, falle positiv ins Gewicht. Diese ersten Ergebnisse des [Mikrozensus 2023](#) des Statistischen Bundesamtes stellt der Paritätische Gesamtverband in einer Expertise dar. Markante Rückgänge seien bei der Kinderarmut zu verzeichnen. Hier fiel die Armutsquote bundesweit von 21,8 auf 20,7%, bei den Alleinerziehenden von 43,2 auf 41,5% und bei Paarhaushalten mit drei und mehr Minderjährigen von 32,1 auf 30,1%. Zugleich sei aber eine starke Zunahme der Altersarmut zu verzeichnen. [Armutsexpertise des Paritätischen, Mai 2024](#)

Kreditvergabe: Überschuldungs- und Datenschutz verbessern

Das Institut für Finanzdienstleistungen e.V. (iff) hat im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) die gesetzliche Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung untersucht. Das Gutachten untersucht die aktuelle Rechtslage sowie Praxis und vergleicht diese mit den durch die neue Verbraucher-kreditrichtlinie (VerbKrRL) eingeführten Verbesserungen und Änderungen, die bis 20.11.2025 ins nationale Recht umzusetzen sind. Dabei legt das Gutachten den Fokus darauf, ob trotz zahlreicher Verbesserungen der neuen VerbKrRL eventuelle Schutzlücken bestehen. Zudem setzt sich das Gutachten mit den datenschutzrechtlichen Aspekten auseinander, insbesondere auf welcher Grundlage die für die Kreditwürdigkeitsprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen. [Gutachten iff Kreditwürdigkeitsprüfung.pdf](#), [iff – Neues Gutachten veröffentlicht](#)

Studie der SCHUFA zur finanziellen Inklusion in Deutschland

Kern der Studie ist der repräsentative „[SCHUFA Finanz-Inklusions-Index](#)“ (FIX). Er gibt an, in welchem Maße einzelne Bevölkerungsgruppen an Finanzdienstleistungen (Banking, Payment, Kreditaufnahme) teilhaben. Die Studie verdeutlichte erstmalig, die in diesem Feld bestehenden Probleme, so Prof. Dr. Peter Kenning, stellvertretender Vorsitzender des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen, der die SCHUFA bei der Teilhabe-Studie beraten hat. Damit werde der daraus resultierende Handlungsbedarf sichtbar und vor allem messbar.

<https://www.schufa.de/themenportal/teihabestudie-gastbeitrag-kenning/index.jsp>

Neues Onlinezugangsgesetz beschlossen

Bundestag und Bundesrat haben sich auf die Änderungen zum Onlinezugangsgesetz (OZG) geeinigt. Das Gesetz kann nach Beschlüssen in beiden Gremien in Kürze in Kraft treten. Ziel des Gesetzes ist die Weiterentwicklung benutzerfreundlicher digitaler Dienste für behördliche Verwaltungsleistungen. Das im OZG geschaffene zentrale Bürgerkonto – die BundID – soll zu einer DeutschlandID weiterentwickelt werden. [Mitteilung des Bundestags vom 14.06.2024](#)

Für die Praxis

Fachtagung Schuldnerberatung der LAG FW NRW am 31.10.2024 in Köln

Unsere diesjährige Fachtagung wird am 31.10.2024 in Köln stattfinden. Die Veranstaltung ist eine wichtige Plattform für den fachlichen Austausch und die Weiterentwicklung der Hilfsangebote in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung. In diesem Jahr heißt das Motto der Tagung: „Familien am Limit“ – Chancen durch Schuldnerberatung bei Armut und Überschuldung“. Neben dem für die Soziale Schuldnerberatung wichtigen Thema der Stärkung von Resilienz in Überschuldungssituationen werden wir uns u.a. auch mit der Umsetzung des in der Verbraucher-kreditrichtlinie geregelten Anspruchs auf kostenfreie Schuldnerberatung befassen. Wir freuen uns bereits darauf, die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW (MKJFGFI), Josefine Paul, in Köln begrüßen zu dürfen. Weitere Informationen zur Tagung, die wir in Kooperation mit dem MKJFGFI durchführen, folgen kurz nach der Sommerpause. <https://www.fbsb-nrw.de/>

Neue P- Konto-Bescheinigung und Kundeninformation – gültig ab 01.07.2024

Zum 01.07.2024 erhöhen sich die Pfändungsfreigrenzen und der daraus abgeleitete Grundfreibetrag für das Pfändungsschutzkonto (P-Konto). Der AK Girokonto und Zwangsvollstreckung der AG SBV hat in Abstimmung mit der Deutschen Kreditwirtschaft die entsprechenden Formulare aktualisiert. Die neuen Formulare nebst Informationen finden sich auf der Webseite der [AG SBV](#).

[AG SBV – Neue P-Konto-Bescheinigung](#)

Pfändungsfreibeträge zum 01. Juli – Berichtigung der Bekanntmachung

Ab 01.07.2024 werden turnusgemäß die Pfändungsgrenzen angehoben. Die neuen Werte basieren auf § 850c Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) in Verbindung mit der Erhöhung des Grundfreibetrages nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes (EstG) und werden ab 1.7.2024 wirksam sein. **Die Pfändungsfreigrenzen-Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 160 vom 10./16. Mai 2024** (<https://www.recht.bund.de/bgb/1/2024/160/VO.html>) **wurde noch einmal berichtigt!** Der in 1. B) Nummer 1 genannte Erhöhungsbetrag wurde von 560,90 € auf nun 561,43 € korrigiert. Dies hat Auswirkung auf nahezu die gesamte Pfändungstabelle. [Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 165a vom 24.05.2024 – Korrektur der Pfändungsfreigrenzen](#). Die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung in Hessen hat zur Erleichterung einen [Onlinerechner Pfändungstabelle Stand ab Juli 2024](#) erarbeitet.

EU-Verbraucherkreditrichtlinie: Gutachten zum Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung

Die neue EU-Verbraucherkreditrichtlinie ist am 19.11.2023 in Kraft getreten. Die Richtlinie enthält auch Regelungen zur Sicherstellung von unabhängigen Schuldnerberatungsdiensten für alle Verbraucher*innen, „die Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen haben oder haben könnten“ (Artikel 36). Der Diözesan-Caritasverband Aachen hatte in Abstimmung mit der AG SBV ein Rechtsgutachten zur Umsetzung von Art. 36, insbesondere zum Rechtsanspruch auf kostenfreie Schuldnerberatung, in Auftrag gegeben.

Der Verfassungs- und Sozialrechtsexperte Prof. Dr. Stephan Rixen, Direktor des Instituts für Staatsrecht der Universität zu Köln, kommt hierin zu dem Ergebnis, dass Artikel 36 durch einen Rechtsanspruch auf kostenfreie Schuldnerberatung umgesetzt werden muss. Das Rechtsgutachten erläutert auch, welche weiteren Vorgaben Deutschland bei der Umsetzung von Art. 36 der Verbraucherkreditrichtlinie beachten muss. Damit kann die AG SBV ihre intensive Arbeit an der Umsetzung der Richtlinie weiter stärken. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse finden Sie im Gutachten auf den Seiten 39–40. Quelle und Gutachten: [AG SBV](#)

Energiesperren-Update: Moratoriums-Regelung passiert Bundesrat

Der Bundesrat hat der „Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungsverordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung zur befristeten Verlängerung der Regelung zur Aussetzung der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarungen während der Dauer einer Abwendungsvereinbarung“ am 14.06.2024 zugestimmt. Die Verordnung kann damit in den nächsten Tagen in Kraft treten und mit ihr die Verlängerung der Moratoriums-Regelung in § 19 [StromGVV](#) / [GasGVV](#) (siehe auch www.fbsb-nrw.de). Zugleich stellt der Bundesrat fest, dass „das Recht zur vorübergehenden Aussetzung der monatlichen Ratenzahlung Haushaltskunden unabhängig von der Krisensituation der letzten Jahre den nötigen Spielraum verschafft, um individuelle Zahlungsschwierigkeiten zu bewältigen“. Er spricht sich daher dafür aus, dieses Recht über April 2025 hinaus zu verstetigen.

Die Parallelregelung in § 118b EnWG zu den Verträgen außerhalb der Grundversorgung steckt noch im parlamentarischen Verfahren. [Beschluss und Entschließung des Bundesrats vom 14.06.2024](#)

Allgemeine Rentenerhöhung und ggfs. Zuschlag zur Erwerbsminderungsrente zum 1.7.2024

Die Renten steigen zum 1. Juli in den alten und neuen Bundesländern um 4,57 Prozent. Das Bundeskabinett hat dazu die [Rentenwertbestimmungsverordnung 2024](#) beschlossen. Grund für die Erhöhung seien der starke Arbeitsmarkt und die guten Lohnabschlüsse.

Quelle: [Bundesregierung vom 24.04.2024](#)

Außerdem gibt es einen Zuschlag auf die Erwerbsminderungsrente für bestimmte Personengruppen. Wie der Zuschlag berechnet und ausgezahlt wird, wer von der Regelung profitiert und was die Rente wegen Erwerbsminderung genau ist finden Sie unter:

[FAQ: Erwerbsminderungsrente \(Bundesregierung, Stand 17.05.2024\)](#)

BAföG-Erhöhung zum Wintersemester

Zum kommenden Wintersemester wird eine Studienstarthilfe in Höhe von 1.000 Euro für Studierende aus einkommensschwachen Haushalten eingeführt. Die auf (digitalen) Antrag als Zuschuss zu gewährende Hilfe ist bei Sozialleistungsbezug anrechnungsfrei (§ 56 ff. BAföG n.F.). Die Bedarfssätze und Freibeträge werden zudem um rund fünf Prozent erhöht und die Wohnkostenpauschale um 20 Euro angehoben. Dies hat der Bundestag am 13.06.2024 beschlossen. Das Gesetz, das weitere Änderungen vorsieht, bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrats.

[Mitteilung des Bundestags vom 13.06.2024](#)

Schufa: Speicherfristen privater Auskunfteien neu geregelt – Übergangsregelungen

Die Verhaltensregelungen des Vereins „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ vom 25.05.2024 (Code of Conduct, CoC) legen neue Speicherfristen für Negativdaten mit bestimmten Übergangsregelungen fest. Informationen aus den Insolvenzbekanntmachungen u.a. über die Erteilung der Restschuldbefreiung sollen künftig (ab 01.10.2024) nicht länger als im öffentlichen Verzeichnis gespeichert werden. Mit Ablauf der Speicherfrist der Information über die Erteilung der **Restschuldbefreiung** (derzeit sechs Monate) endet danach auch die Speicherfrist der „erkennbar von dem Verfahren umfassten Forderungen“ (IV Nr. 2b CoC).

Die Regeln gelten für die Mitglieder des Verbands (u.a. Creditreform, SCHUFA, infoscore), die dem CoC jeweils durch Erklärung auf ihren Webseiten beitreten. Die SCHUFA hatte diese Regelung bereits zuvor vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung eingeführt (vgl. den Überblick zu den Schufa-Regelungen unter <https://www.schufa.de/global/rechte/index.jsp>).

Auch bestimmte Daten zur Vermögensauskunft aus dem **Schuldnerverzeichnis** sollen nicht länger als in diesem gespeichert werden. Die Löschung der Daten aus dem Schuldnerverzeichnis ist der Auskunft nachzuweisen, z.B. durch eine Löschbescheinigung“ (IV Nr. 2a CoC). Daten über **ausgeglichene Forderungen** werden (ab 01.01.2025) „grundsätzlich für drei Jahre gespeichert“. Die Speicherung soll abweichend davon bereits nach 18 Monaten enden. Bedingung dafür ist u.a. der „Ausgleich der Forderung innerhalb von 100 Tagen nach Einmeldung“ (IV Nr. 1b CoC). Schließlich werden Regeln über die Speicherung von Informationen, die der Prüfung der Kreditwürdigkeit dienen, sowie die Speicherfristen für Basis- und **Pfändungsschutzkonten** festgelegt (IV Nr. 3 CoC).

[Code of Conduct für die Prüf- und Speicherfristen vom 25.05.2025](#)

[Genehmigung durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten vom 24.05.2024](#)

Zur Kritik: [Stellungnahme der BAG-SB vom 19.04.2024](#)

Resilienz in Überschuldungssituationen – Bericht zum Forschungsprojekt RESERVE

Warum meistern manche Verbraucher*innen Überschuldungssituationen besser oder laufen gar weniger Gefahr, sich überhaupt zu überschulden? In dem vom BMUV geförderten Projekt Resilientes Verbraucherverhalten im Kontext der Verbraucherüberschuldung (RESERVE) nahm das Institut für Verbraucherwissenschaften im Verbund mit der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf das Phänomen der Verbraucherresilienz gemeinsam mit Kooperationspartnern aus der Praxis – dem Paritätischen NRW und der Verbraucherzentrale NRW – in den Blick. Ziel war es insbesondere, Handlungsstrategien und Gestaltungsempfehlungen für die Verbraucher*innen selbst, beratende Institutionen und die Politik zu erarbeiten, die zur Stärkung der Verbraucherresilienz beitragen können. Als ein Ergebnis des Projekts ist ein niederschwelliger Online-Selbsttest“ entstanden:

www.verbraucherresilienz.de/selbsttest/.

Die Dokumentation der Abschlusstagung und der Abschlussbericht zu dem Projekt sind auf der Seite des Instituts für Verbraucherwissenschaften abrufbar. verbraucherwissenschaften.de/reserve/

Neuer InsO-Ratgeber der Informationsoffensive

Die 10. Auflage des InsO-Ratgebers von Birgit Knaus und Wolfgang Schrankenmüller informiert über den nicht ganz mühelosen Weg vom außergerichtlichen Einigungsversuch bis zur Restschuldbefreiung. Der Ratgeber mit u.a. Themen wie: Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Wie ist eine außergerichtliche Einigung möglich? Wie erlange ich die Restschuldbefreiung? Und welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, kann über die Informationsoffensive gegen eine Gebühr zzgl. Versandkosten bestellt werden. [Verbraucherinsolvenz & Restschuldbefreiung – Informationsoffensive](#)
Neben der Möglichkeit Ratgeber in gedruckter Version zu bestellen, bietet die Informationsoffensive auch diverse Hilfen u.a. zu den Themen Schuldnerberatung, Pfändung, Unterhalt und SGB II zum Download auf ihrer Homepage. [Downloads – Informationsoffensive](#)

Gerichtsentscheidungen

BGH: Rückforderung überzahlter Miete bei Grundsicherungsleistungen

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass (etwaige) Ansprüche auf Rückerstattung überzahlter Miete gemäß [§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) in Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Sozialleistungsträger übergehen. Der gesetzliche Forderungsübergang nach § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB II soll den Grundsatz des Nachrangs der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II sichern. Dem gesetzlichen Anspruchsübergang steht es nicht entgegen, dass das Jobcenter die Bereicherungsansprüche gegen die Vermieterin weder selbst realisiert noch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Ansprüche zur gerichtlichen Geltendmachung auf den Kläger zurückzuübertragen (§ 33 Abs. 4 Satz 1 SGB II). Dies betrifft ausschließlich den Verwaltungsvollzug, berührt jedoch nicht die Voraussetzungen des gesetzlichen Anspruchsübergangs auf den Leistungsträger.

[BGH-Pressmitteilungen vom 05.06.2024](#)

BGH: Inflationsausgleichsprämie ist als Arbeitseinkommen pfändbar

Die vom Arbeitgeber gezahlte Inflationsausgleichsprämie ist Arbeitseinkommen und als solches pfändbar. Die Prämie ist Teil des wiederkehrend zahlbaren Arbeitseinkommens.
(Leitsätze des BGH)

Sachverhalt: Der Arbeitgeber zahlt gemäß den für ihn geltenden Richtlinien für Arbeitsverträge (AVR C.) dem Schuldner eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 3.000 € in Teilbeträgen in Höhe von 1.500 € zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024. Der Schuldner hat mit Schreiben vom 9. Juni 2023 beantragt, die Unpfändbarkeit der Inflationsausgleichsprämie festzustellen und diese freizugeben. Das Insolvenzgericht hat den Antrag abgelehnt.

Aus den Entscheidungsgründen: Bei der Inflationsausgleichsprämie handele es sich um Arbeitseinkommen im Sinne von § 850 Abs. 1 ZPO, das nur nach Maßgabe der § 850a bis § 850i ZPO gepfändet werden kann. Die Prämie sei eine „aus eigenen Mitteln des Arbeitgebers gezahlte freiwillige Zusatzleistung zum Arbeitslohn“ und „keine aus öffentlichen Mitteln finanzierte staatliche Hilfsmaßnahme“ (Rn. 10). Der Pfändungsschutz aus § 850i Abs. 1 Satz 1 Fall 1 ZPO komme nicht zur Anwendung, da die Prämie Teil des wiederkehrend zahlbaren Arbeitseinkommens sei. Der Pfändungsschutz bestimme sich daher insbesondere nach § 850c ZPO (Rn. 11 ff.). Die Inflationsausgleichsprämie sei nicht als Erschwerniszulage oder als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 850a Nr. 3 ZPO unpfändbar (Rn. 14 f.). Die Unpfändbarkeit folge schließlich nicht aus § 851 Abs. 1 ZPO (Rn. 17 ff.), weil sie insbesondere nicht zweckgebunden sei (Rn. 19). Im Übrigen sei die durch die Inflation gestiegenen Lebenshaltungskosten durch die Anhebung der Pfändungsfreigrenzen zum 1. Juli jeden Jahres berücksichtigt worden. [BGH, Beschluss vom 25.04.2024 – IX ZB 55/23](#) (Vorinstanzen: LG/AG Bielefeld)

Prävention

Zweite Jahrestagung 2024 des Netzwerks Finanzkompetenz NRW

Das Netzwerks Finanzkompetenz NRW lädt ein zur zweiten Jahrestagung 2024, die am 05.09.2024 in der Katholischen Akademie Die Wolfsburg stattfinden wird. In der eintägigen Veranstaltung erwarten Sie u.a. Einblicke und Vorträge aus dem Schulalltag sowie dem Bereich finanzieller Beratung. Eingeladen zum Jahrestreffen sind Mitglieder des Netzwerks und Personen, die in einem interdisziplinären Austausch die finanziellen Kompetenzen in unserer Gesellschaft unterstützen wollen. Unter folgendem Link können Sie auf das Programm zugreifen und sich online anmelden: <https://www.netzwerk-finanzkompetenz.nrw.de/anmeldung/veranstaltung/44>

OECD-Bestandsaufnahme zur Finanzbildung in Deutschland

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat am 13. Mai 2024 eine Bestandsaufnahme der Finanzbildung in Deutschland veröffentlicht, die sowohl das Finanzkompetenzniveau der Bürgerinnen und Bürger als auch das Finanzbildungsangebot in Deutschland darstellt. Die Bestandsaufnahme der OECD unterstreicht die Notwendigkeit einer nationalen Finanzbildungsstrategie für Deutschland. Die Studie liefert auch erste Anhaltspunkte für Themen, die im Rahmen einer Strategie adressiert werden sollten. [BMF-Monatsbericht Mai 2024](#), [oecd-bestandsaufnahme-zur-finanzbildung.pdf \(bundesfinanzministerium.de\)](#)

Finanzbildungsstrategie der Bundesregierung – Aktueller Stand

Im März 2023 starteten das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und das Bundesministerium für Finanzen (BMF) eine [Initiative zur Verbesserung der Finanziellen Bildung in Deutschland](#). Die Eckpunkte sehen die Erarbeitung einer nationalen Finanzbildungsstrategie in Zusammenarbeit mit der OECD, die Schaffung einer zentralen Finanzbildungsplattform zur Bündelung und Vernetzung der Angebote und die Stärkung der Forschung zur Finanziellen Bildung vor. Die Fraktion Die Linke hatte im November 2023 in einer Kleinen Anfrage zur konkreten Umsetzung und Ausgestaltung der Initiative gefragt (Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/9294). Nun hat sich Die Linke im April 2024 erneut mit einer kleinen Anfrage nach dem aktuellen Stand erkundigt. Die Antwort der Bundesregierung auf diese Anfrage finden Sie hier: [20/11403](#).

Grundbildung im Quartier: Erfahrungsbericht zum Projekt InSole

Im Projekt [„In Sozialräumen lernen \(Transfer\)“](#) (InSole) des Deutschen Volkshochschul-Verbands e.V. und des Paritätischen NRW ist ein Erfahrungsbericht über die Einrichtung offener Lernangebote im Quartier entstanden. Die Veröffentlichung gibt einen Einblick in die Praxis vor Ort und liefert Anregungen für Akteur*innen, die selbst aktiv werden und sozialraumorientierte Lernangebote einrichten möchten, auch zum Thema finanzielle Grundbildung.

[Publikation „In Sozialräumen lernen – Erfahrungsberichte aus dem Quartier](#)

Veranstaltungen

Fortbildungen finden Sie unter
www.fortbildung-schuldnerberatung.de

Das Redaktionsteam



Sonja Brönnner
Diakonisches Werk Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
Tel. 0211 / 6398-341
s.broenner@diakonie-rwl.de



Georg Eickel
Der Paritätische NRW
Tel. 0251 60 93 32 36
eickel@paritaet-nrw.org



Birgit Pachur
Caritasverband für das Erzbistum Pa-
derborn e.V.
Tel. 05251 / 209-348
b.pachur@caritas-paderborn.de



Ayşe Mušanović
Arbeiterwohlfahrt Bezirk
Westliches Westfalen e. V.
Tel. 0231 5483-299
Ayse.musanovic@awo-ww.de



Ursula Hölscher
DRK-Landesverband
Westfalen-Lippe e.V.
Tel. 0251 / 9739-219
ursula.hoelscher@drk-westfalen.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 14.06.2024

- Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.
- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.
- Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie dies bitte per E-Mail einem*einer für Sie zuständigen Fachberater*in mit. Sie können die Abmeldung auch an eine der oben (unter *Das Redaktionsteam*) aufgeführten Adressen senden. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.